

- gaben in der Hauptverhandlung vertraut zu machen;
- ein gründliches Studium der Straftakte und der einschlägigen Rechtsvorschriften, der Richtlinien, Beschlüsse und Entscheidungen des OG sowie der anderen zentralen Leitungsdokumente und Standpunkte durch die Schöffen;
- die Erörterung des Sachverhalts und der tatsächlichen und rechtlichen Probleme sowie eine gemeinsame Bestimmung der Schwerpunkte der Verhandlung;
- die Beratung der Verhandlungskonzeption (vgl. OG-Inf. 1/1983 S.9f.; Müller/Stranovsky/Willamowski, NJ, 1975/6, S. 158; Willamowski, Schöffe, 1976/12, S. 330ff.; 1977/1, S. 13ff.).

2.1. Konsultationen zur Erhöhung der Sachkunde des Gerichts sind erforderlich, wenn es sich um eine Strafsache mit kompliziertem Sachverhalt (z. B. bei Straftaten im Zusammenhang mit Havarien und Bränden) handelt oder um tiefer in ökonomische und andere gesellschaftliche Zusammenhänge der Straftat einzudringen, wissenschaftlich-technische Probleme besser zu erkennen und so die Beweisaufnahme gründlich vorzubereiten (vgl. OG-Inf. 1/1983 S. 10f.). Zur Konsultation eines Sachverständigen bei der Vorbereitung der gerichtlichen Entscheidung über die Beiziehung eines psychiatrischen oder psychologischen Gutachtens vgl. Anm. 1.2; zu §43 (vgl. auch PrBOG vom 7. 2. 1973; OG-Inf. 1/1983 S. 27).

2.2. Sachkundige Bürger und Kollektive können z. B. aus geschädigten Betrieben, Genossenschaften oder Einrichtungen oder von deren übergeordneten Leitungsorganen herangezogen werden. Hierzu sind in

erster Linie die örtlichen Möglichkeiten zu nutzen; erforderlichenfalls sind auch bezirkliche oder zentrale Organe zu konsultieren (vgl. OG-Inf. 1/1983 S. 11). Sachverständige können ebenfalls vor der Hauptverhandlung konsultiert werden. Personen, die durch ihr Verhalten die Begehung der Straftat ermöglicht oder begünstigt haben, dürfen nicht zur Konsultation herangezogen werden.

3. Unzulässigkeit einer Beweisaufnahme in Vorbereitung der Hauptverhandlung bedeutet, daß die Ergebnisse der Konsultation nicht für die Wahrheitsfindung und Sachverhaltsfeststellung in der Hauptverhandlung herangezogen werden dürfen. Die Konsultation eines Sachverständigen ersetzt nicht dessen Mitwirkung in der Hauptverhandlung (vgl. OG-Inf. 2/1977 S.9f.; OG-Inf. 1/1983 S. 10f.). Die Ergebnisse von Konsultationen können aber zur Anordnung von gerichtlichen Maßnahmen zur besseren Sachaufklärung (insbes. zur Heranziehung weiterer Beweismittel, ggf. auch zur Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt zu weiteren Ermittlungen) führen. Die Konsultation stellt eine die Hauptverhandlung vorbereitende Maßnahme dar. Sie dient nicht der gerichtlichen Feststellung von Tatsachen, die in der Hauptverhandlung Bedeutung erlangen können, sondern soll dem Gericht ermöglichen, auf Grund der am Tatort gewonnenen unmittelbaren Eindrücke und der dort gesehenen Probleme und Schwierigkeiten die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung zweckentsprechend zu gestalten, die Wahrheitserforschung durch Fragen, die von der Kenntnis der Probleme zeugen, zu fördern und ein plastisches Bild vom objektiven Geschehen durch sachkundige Fragestellungen zu erzielen (vgl. Anm. 1.1. zu § 24, Anm. 1.5. zu § 222).

§200

Verantwortung des Vorsitzenden

Alle Entscheidungen und Maßnahmen zur Vorbereitung der Hauptverhandlung trifft der Vorsitzende, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

1. Entscheidungen und Maßnahmen des Vorsitzenden (§ 202 Abs. 1), die Benachrichtigung von gesellschaftlichen Kräften und von Staats- und Wirtschaftsorganen vom Termin der Hauptverhandlung (vgl. § 209 Abs. 1), die Aufforderung an Bürger aus dem Arbeits- oder Wohnbereich der Angeklagten, in der Hauptverhandlung zu erscheinen (vgl. §209 Abs. 2), zur Vorbereitung der Hauptverhandlung sind insbes. die Bestimmung von Termin und Ort der Hauptverhandlung (vgl. §201 Abs. 1), die Ladung von Zeugen, Sachverständigen, Kollektivvertretern sowie die Beiziehung weiterer Beweismittel (vgl.